

Sigrid A. Bathke  
Milena Bücken  
Dirk Fiegenbaum

# Praxisbuch Kinderschutz interdisziplinär

Wie die Kooperation von Schule  
und Jugendhilfe gelingen kann



Springer VS

---

# Praxisbuch Kinderschutz interdisziplinär

---

Sigrid A. Bathke · Milena Bücken  
Dirk Fiegenbaum

# Praxisbuch Kinderschutz interdisziplinär

Wie die Kooperation von Schule  
und Jugendhilfe gelingen kann

 Springer VS

Sigrid A. Bathke  
Hochschule Landshut  
Landshut, Deutschland

Dirk Fiegenbaum  
Institut für Soziale Arbeit e.V.  
Münster, Deutschland

Milena Bücken  
Institut für Soziale Arbeit e.V.  
Münster, Deutschland

ISBN 978-3-658-20302-3      ISBN 978-3-658-20303-0 (eBook)  
<https://doi.org/10.1007/978-3-658-20303-0>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer VS

© Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, ein Teil von Springer Nature 2019

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag, noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Springer VS ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH und ist ein Teil von Springer Nature

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden, Germany

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	1
	<i>Sigrid A. Bathke, Milena Bücken und Dirk Fiegenbaum</i>	
<b>2</b>	<b>Die Grundlagen: Kinderschutz, Kindeswohl und Kindeswohl- gefährdung aus rechtlicher und fachlicher Perspektive</b> .....	5
	2.1 Was ist Kindeswohlgefährdung? (Sigrid A. Bathke) .....	6
	Literatur .....	8
	2.2 Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung (Sigrid A. Bathke und Milena Bücken) .....	9
	2.2.1 Körperliche Misshandlung .....	9
	2.2.2 Psychische Misshandlung .....	10
	2.2.3 Vernachlässigung .....	11
	2.2.4 Sexuelle Gewalt .....	13
	2.2.5 Häusliche Gewalt .....	15
	2.2.6 Erwachsenenkonflikte um das Kind .....	16
	2.2.7 Autonomiekonflikte .....	17
	Literatur .....	18
	2.3 Kinderschutz = Jugendliche schützen? (Milena Bücken) .....	19
	2.3.1 „Kindeswohlgefährdung“ auch bei Jugendlichen? .....	20
	2.3.2 Gefährdungen Jugendlicher erkennen .....	22
	2.3.3 Herausforderungen für Lehr- und Fachkräfte .....	26
	Literatur .....	28
	2.4 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung aus rechtlicher Perspektive – Gesetzliche Regelungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung für die Praxis erklärt (Sigrid A. Bathke) ...	29
	2.4.1 Elternrecht, Kindeswohl und die Mitverantwortung staatlicher Institutionen .....	29

---

2.4.2	Der Schutzauftrag für Lehrkräfte – Welche verpflichtenden Verfahrensschritte gibt es für die Schule? . . . . .	33
2.4.3	Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 BGB . . . . .	37
2.4.4	Gefährdung als milieuspezifisches Schicksal? . . . . .	40
	Literatur . . . . .	41
2.5	Rückmeldung und Datenschutz im Helfersystem (Sigrid A. Bathke). . . . .	42
2.5.1	Datenschutzrechtliche Bestimmungen als gesetzlich verankerte Grundrechte . . . . .	43
2.5.2	Hierarchie datenschutzrechtlicher Bestimmungen . . . . .	46
2.5.3	Grundsätze im Datenschutz . . . . .	49
2.5.4	Einwilligung der Betroffenen als „Königsweg“ zum Informationsaustausch . . . . .	55
2.5.5	Legitimation zur Datenverarbeitung im Kontext Kinderschutz durch Rechtsvorschrift . . . . .	59
2.5.6	Relevante Rechtsgrundlagen zur Informations- weitergabe für Lehrkräfte aus dem Beamtenrecht . . . . .	66
	Literatur . . . . .	69
2.6	Gefährdung durch Mitarbeitende in der Schule – ein institutioneller Handlungsauftrag zum Schutz von Mädchen und Jungen (Milena Bücken) . . . . .	71
2.6.1	Pädagogische Einrichtungen als Orte der Aufdeckung und Abwendung von Gefährdung und Gefährdungsorte zugleich . . . . .	72
2.6.2	Schutzkonzepte gegen Machtmissbrauch und sexuelle Gewalt . . . . .	73
2.6.3	Welche Unterstützung erhalten Schulen bei der Entwicklung und Implementierung von Schutzkonzepten? . . .	75
2.6.4	Gefährdung in Institutionen und Kindeswohlgefährdung in der Familie bei der Entwicklung von „Notfallplänen“ und Interventionsverfahren unterscheiden . . . . .	76
2.6.5	Differenzierung unterschiedlicher Formen von Gewalt in der Schule . . . . .	80
	Literatur . . . . .	89
2.7	Gefährdung, Übergriffe und Gewalt unter Gleichaltrigen – Hintergründe und Handlungsansätze für Lehr- und Fachkräfte in der Schule (Milena Bücken) . . . . .	91
2.7.1	Ursachen und Risikofaktoren jugendlicher Gewalt und Funktionen der Gewaltanwendung . . . . .	93

2.7.2 Cybermobbing – Gewalt unter Gleichaltrigen mithilfe digitaler Medien . . . . .	96
2.7.3 Sexuelle Gewalt unter Gleichaltrigen . . . . .	100
Literatur . . . . .	106
<b>3 Es geht nur gemeinsam . . . . .</b>	<b>107</b>
<i>Kooperation im Kinderschutz</i>	
3.1 Kooperation im Kinderschutz – Den Stein ins Rollen bringen und in Bewegung halten (Dirk Fiegenbaum und Milena Bücken) . . .	108
3.1.1 Kinderschutz in Kooperation von Schule und Jugendhilfe – „Den Stein ins Rollen bringen...“ . . . . .	109
3.1.2 Damit der Stein rollt – Leben, Alltag und die Sprache der Anderen! . . . . .	113
3.1.3 Der Stein rollt nicht allein den Berg hoch – Kooperation leben und am Leben halten! . . . . .	116
3.1.4 Der Stein rollt nicht von alleine weiter – Jemand muss ihn in Bewegung halten . . . . .	120
3.1.5 Der Stein muss in viele Richtungen rollen – Mit allen Beteiligten kooperieren! . . . . .	121
3.1.6 „Der Stein, der viel gerührt wird, bemoost nicht.“ – Kooperation als Prozess begreifen und gestalten . . . . .	123
Literatur . . . . .	125
3.2 Institutionenübergreifende Vereinbarungen – Bedeutung für die Kooperation (Sigrid A. Bathke) . . . . .	127
3.2.1 Vereinbarungen als gesetzlicher Auftrag im Netzwerk Kinderschutz . . . . .	128
3.2.2 Relevante Bausteine von Vereinbarungen zwischen Jugendhilfe und Schule zum interinstitutionellen Kinderschutzhandeln . . . . .	130
Literatur . . . . .	136
3.3 Gemeinsame Fortbildungen und Veranstaltungen in der Kooperation von Schule und Jugendhilfe (Dirk Fiegenbaum) . . . . .	137
3.3.1 Bedeutung von (gemeinsamen) Fortbildungen und Veranstaltungen . . . . .	137
3.3.2 Gemeinsame Fortbildung zum Einstieg in die Kooperation im Kinderschutz von Jugendhilfe und Schule . . . . .	142
3.3.3 Regelmäßige, gemeinsame Fortbildungen bei der Kooperation im Kinderschutz von Jugendhilfe und Schule . . .	147
3.3.4 Fortbildung für Kinder, Jugendliche und Eltern . . . . .	148

Literatur . . . . .	150
3.4 Fachberatung durch insoweit erfahrene Fachkräfte bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (Sigrid A. Bathke) . . . . .	152
3.4.1 Rechtliche Grundlagen und Konsequenzen aus der Erweiterung des Schutzauftrags für Schule und Lehrkräfte . . . . .	152
3.4.2 Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Gefährdungseinschätzung . . . . .	154
3.4.3 (Ideal-)Profil der insoweit erfahrenen Fachkraft . . . . .	155
3.4.4 Beratung und Begleitung vs. Fallverantwortung . . . . .	156
Literatur . . . . .	157
3.5 Zusammenarbeit mit Eltern im Kinderschutz (Dirk Fiegenbaum) . . . . .	157
Literatur . . . . .	161
3.6 Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Kinderschutz – Beteiligungsrechte, Bedeutung von Beschwerden und Möglichkeiten der Mitwirkung an der Gefährdungseinschätzung (Milena Bücken) . . . . .	162
3.6.1 Beteiligungsrechte im Kinderschutz . . . . .	163
3.6.2 Kinderschutz als Ausdruck subjektiver Rechte von Kindern und Jugendlichen . . . . .	167
3.6.3 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz in der Schule/ Prävention . . . . .	169
3.6.4 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Schule . . . . .	170
3.6.5 Beschwerdemöglichkeiten und -verfahren in der Schule . . . . .	172
3.6.6 Mitwirkung an der Gefährdungseinschätzung bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung . . . . .	176
Literatur . . . . .	181
<b>4 Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Praxis . . . . .</b>	<b>183</b>
<i>Beispiele und Arbeitshilfen</i>	
4.1 Kinderschutz ganz praktisch – Drei Fallbeispiele aus der Praxis (Sigrid A. Bathke, Milena Bücken und Dirk Fiegenbaum) . . . . .	184
4.1.1 „Lukas“ – ein Fallbeispiel aus der Grundschule zu häuslicher Gewalt . . . . .	184
4.1.2 „Vera“ – ein Fallbeispiel zu selbstverletzendem Verhalten . . . . .	185
4.1.3 „Paula“ – ein Fallbeispiel zu sexueller Gewalt im familiären Umfeld . . . . .	186

---

4.2 Schritt für Schritt: Mögliche Strategien und Verfahrenswege zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Schule (Sigrid A. Bathke) . . . . .	187
4.2.1 Informationen sammeln – Wahrnehmungen und Beobachtungen kontinuierlich dokumentieren . . . . .	188
4.2.2 Hinweise zum Umgang mit dem Kind . . . . .	189
4.2.3 Mit Kolleginnen und Kollegen über eigene Wahrnehmungen und Beobachtungen sprechen . . . . .	190
4.2.4 Information der Vorgesetzten zur eigenen Absicherung . . . . .	192
4.2.5 Fachliche Beratung in Anspruch nehmen . . . . .	193
4.2.6 Beteiligung der Familie – Schwieriges wirksam zur Sprache bringen . . . . .	194
4.2.7 Information an das Jugendamt . . . . .	197
Literatur . . . . .	198
4.3 Wie gelangen wir von einem ersten „unguten Bauchgefühl“ zu einer fachlich fundierten Einschätzung einer möglichen Gefährdung? – Dokumentations- und Einschätzungsbögen im Kinderschutz und ihre Grenzen (Dirk Fiegenbaum). . . . .	199
4.3.1 Dokumentation – Beobachtungen und Wahrnehmungen festhalten . . . . .	201
4.3.2 Indikatoren-Bögen als Einschätzungshilfe im Kinderschutz . . . . .	202
4.3.3 Grenzen indikatorengestützter Einschätzungsinstrumente . . . . .	207
4.3.4 Was gilt es im Rahmen der Gefährdungseinschätzung in der Schule zu beurteilen und zu beachten? . . . . .	208
Literatur . . . . .	210
4.4 Kollegiale Beratung zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung (Dirk Fiegenbaum). . . . .	212
4.4.1 Ein erster Austausch als weitere Informationsquelle . . . . .	214
4.4.2 Die kollegiale Beratung zur Einschätzung einer vermuteten Kindeswohlgefährdung . . . . .	215
Literatur . . . . .	219
4.5 Fachberatung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft – Welche Unterstützungsmöglichkeit beim Einschätzungsprozess gibt es für Schulen? (Sigrid A. Bathke) . . . . .	220
4.5.1 Gegenstand der Fachberatung . . . . .	221
4.5.2 Verortung, Kompetenzen und Umfang der Beratung . . . . .	222
4.5.3 Fallverantwortung bleibt bestehen . . . . .	223
4.5.4 Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft im Fallbeispiel „Lukas“ . . . . .	224

Literatur . . . . .	231
4.6 Kinder und Jugendliche einbeziehen – Wie gestalten wir Beteiligung und Gespräche mit Betroffenen bei vermuteter Kindeswohlgefährdung? . . . . .	231
4.6.1 Die Sicht der Kinder und Jugendlichen selbst berücksichtigen . . . . .	233
4.6.2 Umgang mit dem Kind bzw. dem oder der Jugendlichen . . . . .	234
4.6.3 Gespräche mit Kindern und Jugendlichen . . . . .	235
4.6.4 Die Rolle und Bedeutung von Lehr- und Fachkräften in der Schule im Kinderschutz . . . . .	236
4.6.5 Strategien und Phasen der Gesprächsführung . . . . .	238
4.6.6 Das Gespräch mit dem betroffenen Mädchen im Fallbeispiel „Paula“ . . . . .	242
Literatur . . . . .	246
4.7 Wie sprechen wir mit Eltern über unsere Einschätzung? (Dirk Fiegenbaum) . . . . .	247
4.7.1 Stolpersteine und Tipps zur Gesprächsführung mit Eltern . . . . .	248
4.7.2 Fazit: Grundvoraussetzung für erfolgreiche Gesprächsführung mit Eltern im Kinderschutz . . . . .	253
4.7.3 Zusammenarbeit mit Eltern im Fallbeispiel „Vera“ . . . . .	254
Literatur . . . . .	255
4.8 Welche Hilfen für Familien gibt es? (Sigrid A. Bathke) . . . . .	256
4.8.1 Hilfen zur Erziehung und Hilfeplan . . . . .	257
4.8.2 Das Hilfespektrum des Jugendamtes . . . . .	259
4.8.3 Beratung von Schülerinnen und Schüler durch das Jugendamt ohne Kenntnis der Eltern . . . . .	269
Literatur . . . . .	270
4.9 Wann und wie informieren wir das Jugendamt? (Milena Bücken) . . . . .	271
4.9.1 Kontaktaufnahme zum Jugendamt im Zuge der Suche nach geeigneten Hilfen . . . . .	274
4.9.2 Mitteilung an das Jugendamt, weil Eltern trotz Anzeichen auf eine Kindeswohlgefährdung keine Hilfen annehmen oder diese nicht ausreichen, um die Gefährdung abzuwenden . . . . .	276
4.9.3 Was geschieht im Jugendamt nach einer Gefährdungsmittelung durch die Schule? . . . . .	277
Literatur . . . . .	282

---

<b>5 Fazit und Ausblick</b> .....	283
<i>Sigrid A. Bathke, Milena Bücken und Dirk Fiegenbaum</i>	
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	287
<b>Tabellenverzeichnis</b> .....	291
<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	293



# Einleitung

# 1

Sigrid A. Bathke, Milena Bücken und Dirk Fiegenbaum

Das Thema Kinderschutz ist bereits seit vielen Jahren verstärkt in Fachdiskursen unterschiedlicher Disziplinen präsent. Insbesondere, wenn sich in den Medien erschütternde Berichte von vernachlässigten, misshandelten oder gar getöteten Kindern finden, wird immer wieder die Frage gestellt, wie es dazu kommen konnte, dass scheinbar niemand um die Situation der betroffenen Kinder wusste, die verantwortlichen Institutionen und Professionen entweder gar keine Kenntnis von der problematischen Lebenslage der Familie hatten oder vermeintlich nicht angemessen handelten.

Nach Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention haben Kinder und Jugendliche ein Recht auf Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung. Dabei ist Schutz und Förderung von Kindern und Jugendlichen nicht alleinige Aufgabe der Eltern, sondern auch die Verantwortung der staatlichen Gemeinschaft und ihrer Institutionen. Deshalb wird unter Kinderschutz in diesem Buch die Arbeit von Professionellen zum Schutz von Minderjährigen in staatlichen und nicht-staatlichen Institutionen und damit verbundene Maßnahmen sowie deren gesetzliche Grundlagen verstanden. Bereits hier wird deutlich, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen nicht nur durch eine Profession oder Institution gewährleistet werden kann. Die Komplexität von Problemlagen bringt es mit sich, dass in der Regel mehrere Berufsgruppen und Institutionen zusammenarbeiten müssen, auch wenn die jeweiligen Aufgaben sich unterscheiden können. In diesem Zusammenhang sind sowohl Schulen als auch die Kinder- und Jugendhilfe (abkürzend auch als Jugendhilfe bezeichnet) zentrale Institutionen, die einen wesentlichen Beitrag zu positiven Bedingungen für das Wohlergehen, das gelingende Aufwachsen und auch den Schutz von Kindern und Jugendlichen leisten.

Nicht zu verwechseln ist der so verstandene Kinderschutz mit dem gesetzlichen Jugendschutz. Hierunter wird eher der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor missbräuchlichem und schädigendem Gebrauch von Medien, Substanzen etc. und Maßnahmen der Information dazu verstanden. Dennoch haben beide Bereiche sich überschneidende Grundgedanken zum Schutzverständnis. Je nachdem, wo man historische Anfänge verortet, lassen sich Fragen des Kinderschutzes bereits bei Jean-Jacques Rousseaus *Émile* (1762) finden, zumeist werden die Anfänge aber im 19. Jahrhundert verortet. Vorstellungen darüber, was konkret als Schädigung von Kindern und Jugendlichen verstanden wird und was als Schutz vor Gefahren für das Wohl gilt, sind historischen Veränderungen unterworfen und stark von jeweiligen zeitgenössischen Haltungen und Einstellungen beeinflusst. Beispielsweise hat sich der Kinderschutz von einer eher restriktiven ordnungspolitischen Auslegung im Laufe der Zeit mehr und mehr zu einer unterstützenden, Eltern stärkenden und dialogischen Konzeption entwickelt, die sowohl präventive als auch intervenierende Elemente vereint.

Am 01.01.2012 trat das Bundeskinderschutzgesetz (Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen – BKiSchG) in Kraft, das die Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Kinderschutz vor dem Hintergrund vielfältiger Erfahrungen und Erkenntnisse aus Praxis und Forschung der Kinder- und Jugendhilfe weiter konkretisiert und auch auf Institutionen und Professionen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe erweitert. Damit die Fachkräfte der Jugendämter in der Lage sind, im Bedarfsfall zum Schutz von Kindern und Jugendlichen tätig zu werden, sind sie auf Informationen über problematische Lebenslagen von Minderjährigen durch andere Professionen und Institutionen angewiesen. Lehrkräfte und (sozial)pädagogische Fachkräfte in Schulen, die Kinder und Jugendliche täglich unterrichten bzw. betreuen, verfolgen die körperliche und geistige Entwicklung ihrer Schülerinnen und Schüler aus nächster Nähe. Sie nehmen Signale, die auf eine Gefährdung des Wohls hindeuten, oftmals zuerst wahr.

Deshalb ist die Qualifizierung von Lehrkräften und sozialpädagogischen Fachkräften zum Thema Kinderschutz unerlässlich, wenn dieser gesetzliche Auftrag kooperativ im Sinne einer „Verantwortungsgemeinschaft“ umgesetzt werden soll.

Dieses Buch möchte einen Beitrag dazu leisten. Von der Logik des Aufbaus her wird thematisch mit den Grundlagen (aus rechtlicher und fachlicher Perspektive) des Kinderschutzes begonnen. Darauf folgt eine intensive Auseinandersetzung mit dem Thema Kooperation. Dies erschien wichtig, da es sich bei dem Begriff nicht selten um eine „Worthülse“ handelt, die – ohne nähere Anleitung – als „Allheilmittel“ gesehen wird. Wie Kooperation in der Praxis konkret gestaltet werden kann, bleibt jedoch meist offen. Abschließend wird ein großer Teil des Buches Praxisbeispielen gewidmet, die die zuvor genannten Aspekte anhand konkreter Fall-

beispiele verdeutlichen sollen. Als Leserin und Leser haben Sie die Möglichkeit, das Buch von Anfang bis zum Ende durchzulesen. Sie können sich jedoch auch für Sie relevante Bereiche heraussuchen, denn zentrale Aspekte werden immer wieder aufgegriffen, so dass sich die Kapitel auch unabhängig voneinander lesen lassen.

Zunächst werden in Kapitel 2 die Grundlagen und Begrifflichkeiten zu Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung aus rechtlicher und fachlicher Perspektive vorgestellt. Da der Begriff der Kindeswohlgefährdung aus dem Familienrecht stammt und als Orientierungsmaßstab des professionellen Handelns gilt, wird erläutert, was konkret darunter verstanden wird. Ein gemeinsames Verständnis dazu ist auch für die Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe von erheblicher Bedeutung. Des Weiteren werden die verschiedenen Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung vorgestellt und erläutert. Da im fachlichen Diskurs und in der Praxis zumeist der Begriff Kindeswohlgefährdung kursiert – sich in Schulen jedoch nicht nur Kinder, sondern auch Jugendliche befinden – wird der Fragestellung nachgegangen, inwiefern – zum Teil auch andere – Gefährdungen und deren fachliche Einschätzung bei Jugendlichen in der Schule relevant werden können. Ein weiterer zentraler Gegenstand des Kapitels sind Rechtsnormen, die das Elternrecht, den Schutzauftrag der Schule und somit die Mitverantwortung staatlicher Institutionen betreffen. Hierzu gehört natürlich auch das vielfach in der Praxis vernachlässigte Thema des Datenschutzes. Während in der Geschichte des Kinderschutzes Institutionen als Orte von Gefährdungen weitgehend ausgeblendet wurden, zeigt sich seit einigen Jahren – nicht zuletzt auch durch medial bekannt gewordene Misshandlungs- und Missbrauchsfälle in Heimen und Internaten – eine intensive Debatte um Gefährdungen in Institutionen und wie hier durch organisatorische Maßnahmen wie z.B. Schutzkonzepte der Schutz von anvertrauten Kindern und Jugendlichen gewährleistet werden kann. Da es in der Schule gleichwohl auch zu Gefährdungen, Übergriffen und Gewalt unter Gleichaltrigen kommt, wird dieser Thematik ebenfalls Rechnung getragen.

Wirksamer Kinderschutz kann nur in Kooperation mit allen Beteiligten gelingen, deshalb wird in Kapitel 3 aufgezeigt, wie dies in der Praxis gelingen kann. Auf der Basis langjähriger Erfahrung in der Durchführung von Fortbildungen für Lehrkräfte und sozialpädagogische Fachkräfte wird aufgezeigt, welche Voraussetzungen und Gelingensbedingungen vorhanden sein müssen, um „den Stein ins Rollen zu bringen“ und Kooperation auch zwischen sehr verschiedenartigen Systemen wie der Schule und der Jugendhilfe zu initiieren und zu verstetigen. Schriftliche Vereinbarungen können hier eine gute Grundlage sein, ein gemeinsames Verständnis und gegenseitige Anerkennung und Akzeptanz bei den verschiedenen Professionen zu fördern. Gemeinsame Fortbildungen und Fachveranstaltungen sind ebenfalls für eine konstruktive Kooperation förderlich. Zudem kann eine ex-

terne Fachberatung durch erfahrene Fachkräfte im Kinderschutz – auf die Lehrkräfte im Übrigen einen Rechtsanspruch haben – Einschätzungen zur Gefährdung von Kindern und Jugendlichen in der Schule erleichtern und auch zur Qualifizierung in Kinderschutzfragen beitragen. Daneben widmet sich das Kapitel der Partizipation und den Beteiligungsrechten von Kindern und Jugendlichen. Hier wird der Fokus auf Kinderschutz als Ausdruck subjektiver Rechte von Kindern und Jugendlichen gelegt, der auch Beschwerdemöglichkeiten und -verfahren in der Schule umfasst.

In Kapitel 4 werden Fallbeispiele aus der Schule aufgezeigt und mit den relevanten Aspekten aus den vorangegangenen Kapiteln verknüpft. Es handelt sich dabei um fiktive Fälle, die jeweils eine Form von Gefährdung behandeln, mit denen Lehrkräfte typischerweise konfrontiert werden können (häusliche Gewalt, selbstverletzendes Verhalten, sexuelle Gewalt). Es wurde darauf geachtet, dass die dargestellten Fälle sowohl aus dem Bereich der Grundschule als auch aus dem Sekundarbereich kommen. Auf der Basis der Fallbeispiele werden dann mögliche Strategien und Verfahrensschritte für die konkrete Praxis erläutert. Beispielhaft werden hier (idealtypische) Verläufe dargestellt, die sich unter Berücksichtigung der geltenden rechtlichen Regelungen ergeben und eine Orientierung geben sollen, welche Aspekte zu berücksichtigen sind. Hier geht es darum, wie Informationen dokumentiert werden können, wie der Prozess von einem anfänglichen ungenuten „Bauchgefühl“ zu einer fachlich begründeten Gefährdungseinschätzung gestaltet werden kann und wie in diesem Zusammenhang kollegiale und externe Beratung genutzt werden können. Da Gespräche mit Eltern zum Thema Kindeswohlgefährdung häufig problembelastet sind, wird auch auf dieses Feld eingegangen, indem Hinweise und Tipps zur Gesprächsführung mit Eltern im Kinderschutz aufgezeigt werden. Abschließend widmet sich dieses Kapitel einer Übersicht, welche Unterstützungsangebote das Hilfespektrum der Jugendhilfe für Kinder, Jugendliche und deren Familien bereithält sowie wann und wie eine Kontaktaufnahme zum Jugendamt erfolgen kann.

Natürlich ist die Praxis wesentlich vielschichtiger als idealtypische Verläufe. Auch lassen sich Problematiken aus dem Kooperationsalltag nicht allein anhand von einzelnen Fallbeispielen rekonstruieren und in ihrer Prozesshaftigkeit darstellen. Wir hoffen dennoch, mit unserer Publikation zur Information und Qualifizierung von Lehrkräften und sozialpädagogischen Fachkräften an Schulen – aber natürlich auch in der öffentlichen und freien Jugendhilfe – im Kinderschutz beitragen zu können.



# Die Grundlagen: Kinderschutz, Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung aus rechtlicher und fachlicher Perspektive

# 2

Da es sich bei den Begrifflichkeiten Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung um zentrale Aspekte der Kinderschutzarbeit handelt, die gerade in der interdisziplinären Kooperation und in multiprofessionellen Teams immer wieder unhinterfragt Verwendung finden und damit zu allerlei Missverständnissen zwischen unterschiedlichen Berufsgruppen führen, werden diese im Folgenden näher aus rechtlicher und fachlicher Perspektive erläutert. Damit die Einordnung verschiedener Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung leichter gelingt, werden darüber hinaus die gängigsten Formen dargestellt. Hierbei wurde bewusst die fachlich übliche Einteilung in körperliche und psychische Misshandlung, sexuelle Gewalt und Vernachlässigung erweitert, da davon ausgegangen wird, dass neben diesen Formen auch noch weitere Formen im Kontext Schule relevant werden können. Dazu gehören häusliche Gewalt, Erwachsenenkonflikte um das Kind bzw. den Jugendlichen sowie Autonomiekonflikte zwischen Eltern und Jugendlichen. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdungen können auch nicht losgelöst vom Elternrecht und der Mitverantwortung staatlicher Institutionen betrachtet werden. Deshalb wird auf das Spannungsfeld zwischen dem elterlichen Recht, die eigenen Kinder nach ihren Vorstellungen zu erziehen und der Kindeswohlgefährdung als Grenze dieses Rechts eingegangen. Durch gesetzliche Neuregelungen der letzten Jahre sind auch Lehrkräfte an Schulen in den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung eingebunden. Die damit verbundenen verpflichtenden Verfahrensschritte werden ausführlich dargestellt und erläutert. Wenn es um die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule geht, bestehen insbesondere bei der Weitergabe von Informationen, d.h. beim Datenschutz, auf beiden Seiten häufig Wissenslücken und Unsicherheiten. Neben den Grundlagen für die Weitergabe von Daten werden darüber hinaus

Lösungsvorschläge zur Gestaltung des Informationsaustauschs unter Beteiligung der Betroffenen gegeben. Ging man lange davon aus, dass Institutionen wie etwa Einrichtungen der Jugendhilfe oder die Schule Schutz für die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen bieten, so wurde bereits vor einigen Jahren deutlich, dass gerade diese Institutionen selbst bzw. ihre Fachkräfte Kinder und Jugendliche gefährden. Hier besteht ein institutioneller Handlungsauftrag zum Schutz von Mädchen und Jugendlichen, denn pädagogische Einrichtungen sind sowohl Orte von Aufdeckung und Abwendung von Gefährdung als auch Gefährdungsorte zugleich. Aufgezeigt wird in diesem Kontext, welche Bedeutung Schutzkonzepten gegen Machtmissbrauch und sexuelle Gewalt in Institutionen zukommt und welche Unterstützung Schulen bei der Entwicklung und Implementierung derartiger Schutzkonzepte erhalten können. Abschließend wird das Thema Gefährdung durch Übergriffe und Gewalt unter Gleichaltrigen behandelt. Neben Ursachen und Risikofaktoren jugendlicher Gewalt werden auch Handlungsansätze für Lehr- und Fachkräfte in der Schule vorgestellt.

---

## 2.1 Was ist Kindeswohlgefährdung?

*Sigrid A. Bathke*

Im Zuge aktueller Konjunktur des Themas finden die Begrifflichkeiten „Kindeswohlgefährdung“ und „Kindeswohl“ häufig Verwendung im Alltagssprachlichen Gebrauch. Allerdings handelt es sich dabei um Begriffe, die aus dem Familienrecht stammen (vgl. Schmid und Meysen 2006, Kapitel 2). Aus juristischer Perspektive stellen beide Begrifflichkeiten unbestimmte Rechtsbegriffe dar (vgl. Hundt 2014, S. 11). Das bedeutet, dass sie nicht konkret, sondern abstrakt sind und durch Auslegung mit Leben gefüllt werden müssen. So kann es durchaus sein, dass „Kindeswohlgefährdung“ und damit verbundene Lebensumstände von betroffenen Eltern, Kindern, Jugendlichen aber auch von damit befassten Fachkräften aus dem Bereich der Medizin, der Juristik, der Sozialen Arbeit und der Schule jeweils anders beurteilt werden. Seinen Ursprung hat dies zum einen in unterschiedlichen, persönlichen und fachlichen Auffassungen oder auch in der jeweiligen beruflichen Sozialisation. Zum anderen können Rechtsnormen grundsätzlich nicht jeden Einzelfall vorweg ausdrücklich regeln – man müsste sozusagen für jeden Einzelfall ein eigenes Gesetz schaffen (vgl. Hundt 2014, S. 11). Daher bietet die Verwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen die Möglichkeit, bei der Auslegung die Vielgestaltigkeit von Lebenssituationen und gesellschaftlichen Wandlungsprozessen gleichermaßen zu berücksichtigen (vgl. ebd.). In der Konsequenz bringt diese Abs-

traktheit jedoch zwangsläufig eine sprachliche und inhaltliche Ungenauigkeit mit sich, die vielfältigen Interpretationsspielräumen im Rahmen der Auslegung des Einzelfalls durch die Rechtsanwender (z.B. Rechtsanwälte, Gerichte, Jugendämter und anderen Behörden) unterworfen ist (vgl. Münder et al. 2000, S. 22).

Damit verbunden ist weiter, dass eine konkrete und allgemeingültige Definition von Kindeswohlgefährdung in der Fachöffentlichkeit nicht existiert (vgl. Hasebrink 1995, S. 226). Dies ist jedoch nicht fachlichen Uneinigkeiten zu verdanken, sondern liegt in der Natur unbestimmter Rechtsbegriffe gegenüber hochgradiger Heterogenität gesellschaftlicher Wirklichkeiten. Die Nutzung unbestimmter Rechtsbegriffe soll gewährleisten, dass jeder Einzelfall individuell beurteilt wird und auch Raum für die Weiterentwicklung von fachlichen Diskussionen um Gefährdungen bleibt. Beispielsweise war bis in die 1980er Jahre lediglich von Kindesmisshandlung die Rede, wenn es um Schädigungen von Kindern und Jugendlichen ging (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, S. 28). Andere Formen wie sexuelle Gewalt und Vernachlässigung wurden erst später in der fachlichen Diskussion berücksichtigt. In jüngster Vergangenheit findet beispielsweise der Aspekt von Kindeswohlgefährdung in und durch Institutionen große Aufmerksamkeit.

Gleichfalls existiert kein umfassender und für alle gesellschaftlichen Gruppen eindeutiger Konsens über das „Wohl des Kindes“ und was „am besten“ für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen ist (vgl. Bathke 2013, S. 16). So wurde die Frage, inwieweit die Anwendung von körperlicher Gewalt durch Eltern akzeptiert wird, früher meist sehr verschieden zu heute beantwortet und war die letzten Jahrzehnte über strittig. Heute wird körperliche Gewalt durch die Sorgeberechtigten als Kindeswohlgefährdung angesehen. Seit dem Jahr 2000 haben Kinder laut § 1631 Abs. 2 BGB: *„...ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen, psychische Beeinträchtigungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“* Auch leichte Ohrfeigen oder der sog. „Klaps“ sind vor diesem Hintergrund nicht mehr als „pädagogische Maßnahme“ vertretbar (vgl. Bathke 2013, S. 16).

Ungeachtet spezifischer Kulturdifferenzen existieren unterschiedliche Vorstellungen zum Begriff des Kindeswohls und damit verbundenen Zielen der Erziehung. So legen manche Eltern in der Erziehung ihrer Kinder großen Wert auf Gehorsam und Disziplin, andere wiederum legen eher Wert auf Kreativität, Solidarfähigkeit und Originalität (vgl. Schone 2008, S. 25). Explizit haben bestimmte Erziehungsziele und damit auch Vorstellungen darüber, was dem Wohl von Kindern und Jugendlichen zuträglich ist, Einzug in das Schulrecht der jeweiligen Länder und – bezogen auf die Kinder- und Jugendhilfe – in das SGB VIII (Sozialgesetzbuch Aachtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe) gefunden.

Vorstellungen zu bestimmten Erziehungszielen lassen sich im Schulrecht der Länder aus den jeweiligen Paragraphen der Schulgesetze zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen herleiten (z.B. Achtung der Menschenwürde, Befähigung zu politischer und sozialer Verantwortungsübernahme, Gleichberechtigung von Männern und Frauen, Achtung vor Werten anderer Kulturen/Religionen, Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt etc.).

In § 1 Abs. 1 SGB VIII werden die Vorstellung von Erziehungszielen so formuliert:

*„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“*

Auffassungen über Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind demzufolge immer eingebettet in den jeweiligen (fach-)politischen, historischen, strukturellen, kulturellen und/oder ethnischen Kontext und damit verbundenen Menschenbildern (vgl. Schone 2008, S. 25). Sie können nicht davon losgelöst betrachtet und eingeordnet werden. Darüber hinaus handelt es sich dabei um rechtliche und normative Konstrukte, die eine kommunikative Auseinandersetzung aller Beteiligten erfordert (vgl. Schone 2008, S. 12; Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009). Interdisziplinäre und multiprofessionelle Kooperation und damit verbundene Kommunikation verschiedener Berufsgruppen und Institutionen ist deshalb unerlässlich, um der Komplexität von Gefährdungslagen Rechnung zu tragen und gemeinsam getragene Lösungsstrategien für Eltern, Kinder und Jugendliche zu entwickeln.

---

## Literatur

- Bathke, S.A. (2013). Die Grundlagen. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung aus rechtlicher und fachlicher Perspektive. In: Bathke, S.A., Hein, A., Sack, J., Kimmel-Groß, J. & Güldenhoven, T., Kinderschutz macht Schule. Handlungsoptionen, Prozessgestaltungen und Praxisbeispiele zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen in der offenen Ganztagschule. 4. vollst. akt. Ausgabe. Der Ganzttag in NRW. Beiträge zur Qualitätsentwicklung, Heft 5 (S. 16–25). Münster: Institut für soziale Arbeit e.V./Serviceagentur „Ganztägig lernen“ Nordrhein-Westfalen.
- Hasebrink, M. (1995). Gewalt gegen Kinder – Kindesmißhandlung. In: Bienemann, G., Hasebrink, M. & Nikles, B.W. (Hrsg.), Handbuch des Kinder- und Jugendschutzes. Grundlagen, Kontexte, Arbeitsfelder. Münster: Votum.
- Hundt, M. (2014). Kindeswohlgefährdung erkennen und vermeiden. Rechtliche Grundlagen für die Praxis. Kronach: Carl Link.
- Kinderschutz-Zentrum Berlin (2009). Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. 11. Aufl. Berlin: Kinderschutz-Zentrum Berlin.

- Münder, J., Mutke, B. & Schone, R. (2000). Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren. Münster: Votum.
- Schmid, H., Meysen, T. (2006). Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen? In: Kindler H., Lillig S., Blüml H., Meysen T. & Werner A. (Hg.). Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) (Kapitel 2). München: Deutsches Jugendinstitut (DJI).
- Schone, R. (2008). Kontrolle als Element von Fachlichkeit in den sozialpädagogischen Diensten der Kinder- und Jugendhilfe. Expertise im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ.

---

## 2.2 Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung

*Sigrid A. Bathke und Milena Bücken*

In der Literatur wird in der Regel zwischen körperlicher Misshandlung, psychischer (bzw. seelischer oder auch emotionaler) Misshandlung, Vernachlässigung und sexueller Gewalt unterschieden, wenn es um die Klassifizierung und Beschreibung von unterschiedlichen Formen von Kindeswohlgefährdung geht. Diese Erscheinungsformen werden im Folgenden näher beschrieben, um einen Überblick über deren Komplexität zu ermöglichen. Hinzugenommen wurden außerdem häusliche Gewalt, Erwachsenenkonflikte um das Kind sowie Autonomiekonflikte älterer Kinder bzw. Jugendlicher, da diese Formen ebenso relevant für die Problematik sind und im schulischen Alltag bedeutsam werden können. An dieser Stelle ist zu betonen, dass diese Erscheinungsformen häufig nicht isoliert voneinander auftreten und auch deren Übergänge fließend sein können.

### 2.2.1 Körperliche Misshandlung

Unter körperlicher Kindesmisshandlung versteht man die physische Gewalteinwirkung seitens der Eltern oder anderer Erwachsener auf ein Kind bzw. einen Jugendlichen oder eine Jugendliche (vgl. Hasenbrink 1995, S. 227). Konkreter formuliert bedeutet dies: „Die körperliche Kindesmisshandlung umfasst damit alle gewalttätigen Handlungen aus Unkontrolliertheit oder Erziehungskalkül, die dem Kind körperliche Schäden und Verletzungen zufügen, seien es gezielte Schädigungen der körperlichen Integrität des Kindes (z.B. körperliche Züchtigungen) oder seien es Schädigungen infolge unkontrollierter Affekthandlungen von Eltern oder anderen erwachsenen Personen“ (Münder et al. 2000, S. 52). Auch hier sei noch einmal darauf hingewiesen, dass es bei Formulierungen wie „Kindesmisshandlung“ nicht

nur um Kinder, sondern generell um junge Menschen unter 18 Jahren geht (Minderjährige). Körperliche Misshandlungen reichen vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, anderen Gegenständen und Waffen, wobei es vor allem zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen kommen kann (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, S. 38). Nicht selten sind derartige Erlebnisse auch mit psychischen Belastungen für die betroffenen Kinder bzw. Jugendlichen verbunden. Hier wird deutlich, dass eine klare und stringente Abgrenzung der verschiedenen Formen von Kindeswohlgefährdungen kaum möglich ist und sie in der Praxis häufig auch zusammen auftreten können (vgl. ebd.).

### 2.2.2 Psychische Misshandlung

Statt des Begriffs der psychischen Misshandlung ist in der Fachliteratur auch häufig der Begriff der seelischen Misshandlung (Münder et al. 2000; Schone und Tenhaken 2012) oder der psychisch-emotionalen Misshandlung (Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009; Hundt 2014) gebräuchlich. Unter psychischer Kindesmisshandlung werden Handlungen und Aktionen verstanden, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugspersonen und Kind führen und dessen geistig-seelische Entwicklung erheblich behindern. „Psychische Misshandlung umfasst chronische qualitativ und quantitativ ungeeignete und unzureichende, altersinadäquate Handlungen und Beziehungsformen von Sorgeberechtigten zu Kindern. Dem Kind wird zu verstehen gegeben, es sei wertlos, mit Fehlern behaftet, ungeliebt, ungewollt, gefährdet oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse anderer Menschen zu erfüllen.“ (Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, S. 45). Auf der Basis internationaler und nationaler Darstellungen lassen sich nach Kindler fünf Unterformen der psychischen Misshandlung unterscheiden:

- „feindselige Ablehnung (z.B. ständiges Herabsetzen, Beschämen, Kritisieren oder Demütigen eines Kindes);
- Ausnutzen und Korrumpieren (z.B. Kind wird zu einem selbstzerstörerischen oder strafbaren Verhalten angehalten oder gezwungen bzw. ein solches Verhalten des Kindes wird widerstandslos zugelassen);
- Terrorisieren (z.B. Kind wird durch ständige Drohung in einem Zustand der Angst gehalten);
- Isolieren (z.B. Kind wird in ausgeprägter Form von altersentsprechenden sozialen Kontakten fern gehalten);

- Verweigerung emotionaler Responsivität (z.B. Signale des Kindes und seine Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung werden anhaltend und in ausgeprägter Form übersehen und nicht beantwortet).“ (Kindler 2006, Kap. 4–1).

In der Praxis ist es zum Teil schwierig, eine psychische Misshandlung als eigenständige Form der Kindeswohlgefährdung festzustellen. Dies liegt nicht zuletzt auch daran, dass die Auswirkungen häufig erst Jahre später erkennbar werden. Dazu können Entwicklungsstörungen, Verhaltensauffälligkeiten, aber auch somatische Beschwerden wie Kopf- oder Magenschmerzen gehören (vgl. Spitzer und Grabe 2013). In der Untersuchung von Münder et al. (2000, S. 99f) wurde die seelische Misshandlung in über zwei Drittel der Fälle als Gefährdungslage bei der Mitwirkung des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren genannt (36,8%, Mehrfachnennungen möglich). Aber auch wenn die Ergebnisse nach Hauptgefährdungslagen differenziert wurden, stand die seelische Misshandlung immerhin bei 12,6% der Fälle, bei denen die Einschaltung des Familiengerichts erforderlich war, im Vordergrund. Darüber hinaus zeigt sich auch, dass psychische Misshandlungen selten allein, sondern oft gemeinsam mit anderen Formen der Kindeswohlgefährdung auftreten. Nach der Untersuchung von Münder et al. gingen 45% der Fälle von psychischen Misshandlungen mit körperlichen Misshandlungen einher (vgl. ebd., S. 102f).

In der Literatur werden darüber hinaus Partnerschaftskonflikte um das Kind – insbesondere bei hochstrittiger Trennung und Scheidung der Eltern – sowie häusliche Gewalt als Sonderformen psychischer Misshandlung bezeichnet (Kindler 2006, Kap. 4–2; Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, S. 46). Häusliche Gewalt als Form der Kindeswohlgefährdung wird in Kapitel 2.2.5 dieses Buches dargestellt.

### 2.2.3 Vernachlässigung

Die quantitativ größte Gruppe der Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung stellt die der Kindesvernachlässigung dar, die nach Schätzungen – in Abhängigkeit von den zugrunde liegenden Indikatoren, Datenquellen, Erhebungsmethoden etc. – Zahlen zwischen 4000 und 500.000 davon betroffenen jungen Menschen umfasst (vgl. Spitzer und Grabe 2013, S. 13; Münder et al. 2000, S. 50). Teilweise liegt der Anteil von Fällen, bei denen Vernachlässigung als Gefährdungslage angegeben wurde, bei 50% und höher – mit einigem Abstand zu anderen Gefährdungslagen wie körperlicher oder psychischer Misshandlung (vgl. Münder et al. ebd., S. 99ff).

Eine umfassende Definition zum Begriff der Kindesvernachlässigung haben Schone et. al. entwickelt: „Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewußt), aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Mißachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen.“ (Schone et. al. 1997, S. 21).

Da gerade Säuglinge und kleinere Kinder besonders schutzlos sind und Vernachlässigungen schneller als bei älteren Kindern rasch lebensbedrohliche Folgen haben, sind die Folgen hier besonders gravierend. Aber auch für Kinder im schulpflichtigen Alter können Vernachlässigungen erhebliche Folgen für die weitere Entwicklung haben, da auch diese Kinder Förderung und Fürsorge in verschiedenen Entwicklungs- und Lebensbereichen benötigen (vgl. Kindler 2006, Kap. 3–2).

Vernachlässigung lässt sich wie folgt differenzieren:

- „Vernachlässigung körperlicher Bedürfnisse (Unterernährung, mangelnde Bekleidung, mangelndes Obdach, mangelnde Körperpflege),
- mangelnde medizinische Versorgung,
- unzureichende oder unterlassene Beaufsichtigung (Eltern haben z.B. eine falsche Einschätzung des motorischen Steuerungsvermögens und lassen den Säugling allein in der Badewanne oder auf dem Wickeltisch) und
- Vernachlässigung der emotionalen und kognitiven Grundbedürfnisse (es fehlt an sprachlichem Austausch, an affektiver Kommunikation, an Wärme, Nähe, kindliche Signale und Äußerungen bleiben unbeantwortet, es fehlen altersgerechte Anregungen, altersgerechtes Spielmaterial usw.).“ (Schorn 2011, S. 11).

Neben der Vernachlässigung körperlicher Bedürfnisse, die im Kontext Schule in Form von gravierenden Ernährungsdefiziten, mangelnder und witterungsunangemessener Bekleidung oder auch mangelnder Körper- und Mundhygiene (z.B. faulende Zähne) wahrgenommen werden können, kann in diesem Zusammenhang auch die fehlende erzieherische Einflussnahme der Eltern auf einen unregelmäßigen Schulbesuch, Suchtmittelgebrauch des Kindes oder auch die fehlende Beachtung eines besonderen und erheblichen Erziehungs- oder Förderbedarfs auf eine Vernachlässigungsproblematik hinweisen (vgl. Kindler 2006, Kap. 3–2).

Bei Vernachlässigung sind demnach zwei Faktoren von Bedeutung:

- Kindesvernachlässigung liegt nur dann vor, wenn über längere Zeit bestimmte Versorgungsleistungen materieller, emotionaler oder kognitiver Art ausbleiben – es handelt sich hierbei also um einen chronischen Zustand der Mangelversorgung des Kindes.
- Die vernachlässigenden Personen sind die Erziehungsberechtigten bzw. Eltern. Als sorgeberechtigte und sorgeverpflichtete Personen sind sie auch die Adressaten und Adressatinnen von staatlichen Hilfeleistungen und Interventionen.

### 2.2.4 Sexuelle Gewalt

Kinder und Jugendliche erleben in unterschiedlichen Situationen und Kontexten sexuelle Gewalt – durch Familienmitglieder, Bezugspersonen in Freizeit und Schule, durch Gleichaltrige oder auch durch fremde Personen (vgl. Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs – UBSKM 2016, S. 8). Nach Bange und Deegener (1996, S. 105) ist diese definiert als „jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen“. Diese Definition bezieht sich auf alle Minderjährigen. Bei Kindern unter 14 Jahren ist dabei grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind auch rechtlich gesehen immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind vermeintlich damit einverstanden wäre (vgl. UBSKM 2017). Bei Jugendlichen über 14 Jahren muss vor dem Hintergrund des individuellen Entwicklungsstandes im Einzelfall bewertet werden, inwiefern der betroffene junge Mensch einer sexuellen Handlung zustimmen konnte und ob ein Vertrauens-, Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt wurde.

In der „Polizeilichen Kriminalstatistik“ (PKS) werden bundesweit pro Jahr ca. 15.000 Fälle sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche verzeichnet. Es werden also umgerechnet ca. 41 Fälle täglich zur Anzeige gebracht. Eher selten passiert dies jedoch in Fällen, die sich im sozialen Nahraum der Heranwachsenden abspielen, obwohl diese den größten Prozentsatz ausmachen. Auch sind längst nicht alle Grenzverletzungen und Übergriffe, die das Erleben und Wohlergehen der betroffenen Kinder und Jugendlichen massiv beeinträchtigen, auch strafrechtlich relevant. Die Dunkelziffer wird daher etwa zwanzigmal höher eingeschätzt

(vgl. z.B. Deegener 2010). Neuere Studien haben gezeigt, dass in Deutschland etwa 8,5 Prozent der jungen Erwachsenen in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt erlebt haben (vgl. Universität Regensburg 2015)<sup>1</sup>. Rechnet man diese Zahlen um, entspricht das zwei bis drei betroffenen jungen Menschen pro Schulklasse.

Die Art, Intensität und Entstehungszusammenhänge der Grenzverletzungen und Übergriffe, die Mädchen und Jungen erleben, weisen dabei eine hohe Bandbreite auf. Nicht jede Form sexueller Gewalt ist strafbar, aber jede sexuelle Gewalt verletzt Mädchen und Jungen und stellt eine mögliche Gefährdung ihres Wohlergehens dar, die ein Eingreifen der für ihren Schutz verantwortlichen Erwachsenen notwendig macht. Die Folgen für betroffene Mädchen und Jungen sind dabei alters- und persönlichkeitsbedingt sehr verschieden. Eindeutige Anzeichen gibt es nicht. Ein altersuntypisches Detailwissen über erwachsene Sexualität oder deutliche Verhaltensänderungen können Anzeichen sein und sollten beobachtet werden. Hier haben Lehr- und Fachkräfte in der Schule eine wichtige Rolle, weil sie in der Regel über einen längeren Zeitraum mit Jungen und Mädchen in Kontakt sind und Veränderungen daher meist als erste bemerken. Schulen können für betroffene Mädchen und Jungen in diesem Zusammenhang wichtige Kompetenzorte sein, an denen sie Ansprechpersonen, Unterstützung und Hilfe finden. Die im Jahr 2016 vom Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) mit den Schul- bzw. Kultusministerien der Länder ins Leben gerufene Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ unterstützt Schulen bei der Entwicklung von Schutzkonzepten<sup>2</sup> (vgl. hierzu auch Kapitel 2.6 in diesem Buch).

Erscheinungsform einer Kindeswohlgefährdung ist sexuelle Gewalt immer dann, wenn sie von den Personensorgeberechtigten oder Familienmitgliedern ausgeht oder wenn die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, ihr Kind vor sexuellen Übergriffen durch andere Personen zu schützen.

- 
- 1 Zur Schwierigkeit von Häufigkeitsangaben zum sexuellen Missbrauch siehe: UBSKM (Hrsg.) (2016): Häufigkeitsangaben zum sexuellen Missbrauch. Internationale Einordnung, Bewertung der Kenntnislage in Deutschland, Beschreibung des Entwicklungsbedarfs. Expertise. Zu aktuellen Forschungsergebnissen siehe beispielsweise die Ergebnisse der verschiedenen Studien des vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) geförderten Projekts MiKADO, die darauf abzielen, Häufigkeit, Risiken, Ursachen, Bedingungen und Folgen sexueller Grenzverletzungen gegenüber Kindern und Jugendlichen in Deutschland zu erforschen. Zum Zeitpunkt der Entstehung dieses Buches liegen die Ergebnisse teilweise noch nicht in der Druckfassung vor. Quelle und weitere Informationen: <http://www.mikado-studie.de/index.php/inhalte.htm>. Zugriffen: 18. Januar 2017.
  - 2 Weitere Informationen und umfangreiche Materialien finden sich länderspezifisch unter: [www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de](http://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de). Zugriffen: 18. Januar 2017.

### 2.2.5 Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt wurde lange Zeit in der Praxis – insbesondere bei familiengerichtlichen Verfahren – nicht angemessen als Gefährdungslage berücksichtigt, da davon ausgegangen wurde, dass die Kinder und Jugendlichen ja nicht selbst geschlagen und gepeinigt wurden, sondern Dritte – in der Regel der oder die Partnerin. Da Auswirkungen im Kontext häuslicher Gewalt auch in der Schule bei betroffenen Schülerinnen und Schülern relevant sein können, wird häusliche Gewalt an dieser Stelle gesondert als Form von Kindeswohlgefährdung betrachtet.

Teilweise wird häusliche Gewalt auch unter der Erscheinungsform der psychischen Misshandlung verortet (Kindler 2006, Kap. 4–2; Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, S. 46). Grundsätzlich werden darunter „alle Formen körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt zwischen Erwachsenen, die sich durch eine Partnerschaft miteinander verbunden fühlen oder gefühlt haben“ (Kindler 2006, Kap. 29–1; Kindler 2013, S. 27) verstanden. Deutlich wird, dass es sich hierbei nicht nur um körperliche Auseinandersetzungen handeln muss, sondern auch psychische Aspekte zum Tragen kommen (Kontrolle aller Aktivitäten, Verbote von Sozialkontakten, Erniedrigungen, Drohungen etc.). Häufig treten die verschiedenen Ausprägungen häuslicher Gewalt auch in Kombination auf.

Bei dieser Form der Kindeswohlgefährdung wird das Kind wiederholt Zeuge gewaltsamer Auseinandersetzungen zwischen den Eltern (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, ebd.). Dies führt beim Kind zu extremen Gefühlen der Ohnmacht und der Hilflosigkeit. Darüber hinaus können sich aufgrund der eigenen Hilflosigkeit des Kindes Schuldgefühle entwickeln. Nicht zuletzt ist das Erleben massiver Gewalt zwischen den Eltern bzw. Lebenspartnern mit erheblicher Angst und Überforderung für das Kind verbunden. Dies kann zu Symptomausprägungen wie Unkonzentriertheit, Unruhe, Aggressionen, sozialem Rückzug etc. führen (vgl. ebd.).

Untersuchungen zeigen, dass Kinder und Jugendliche, die Partnerschaftsgewalt miterleben mussten, höhere Wahrscheinlichkeiten bei der Ausprägung von Verhaltensauffälligkeiten (vgl. Kindler 2002) und auch somatischen Erkrankungen aufweisen (vgl. Kindler 2013). Darüber hinaus kann sich das Miterleben von Gewalt zwischen den Eltern auch auf den Intelligenzquotienten auswirken. Dabei zeigen sich sog. „Dosiseffekte“, d.h. je häufiger die Gewalt miterlebt wurde, desto stärker kann die Beeinträchtigung ausfallen. In einer Studie von Koenen et al. 2003 lag der mittlere Unterdrückungseffekt bei 8 IQ-Punkten (Koenen et al. 2003). In verschiedenen Studien wurden bereits seit Beginn der 1990er Jahre Zusammenhänge von miterlebter Partnerschaftsgewalt und geringerem Schulerfolg, Lernschwierigkeiten und erheblichen Entwicklungsrückständen sowohl bei der kognitiven als auch bei

der sozialen Entwicklung belegt (für eine Übersicht hierzu Kindler 2013). Dies liegt sicherlich auch an der Sorge des betroffenen Kindes um die eigene Sicherheit und die Sicherheit der zentralen Bezugsperson, in dessen Folge keine Ressourcen mehr für andere relevante Bereiche aufgebracht werden können. Auf der Basis derartiger Befunde kann häusliche Gewalt bzw. Partnerschaftsgewalt als bedeutende Form von Kindeswohlgefährdung gesehen und sollte insofern bei der Beurteilung von Lebenslagen betroffener Kinder und Jugendlicher berücksichtigt werden.

### 2.2.6 Erwachsenenkonflikte um das Kind

Das Kind wird bei dieser Form der Gefährdung dem andauernden Konflikt der getrenntlebenden bzw. geschiedenen Eltern ausgesetzt (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, S. 46). Es kann hier um die Ausgestaltung der Kontakte, der Sorge- und Besuchsrechte gehen, aber auch um die Gewinnung des Kindes als „Bündnispartner“ gegen den jeweils anderen Elternteil. Zwar wird hier meist mit dem Wohl des Kindes seitens der Parteien argumentiert, dahinter verbergen sich manchmal jedoch in Extremfällen eher Gefühle von Kränkung, Trauer, Wut und Rache gegenüber dem Partner oder der Partnerin (vgl. ebd.). Die gestörte Dialogfähigkeit der Elternteile führt im Grunde dazu, dass das Kind in den Konflikt hineingezogen wird (vgl. Münder et al. 2000, S. 63) und buchstäblich *zwischen zwei Stühlen* sitzt. Der Wunsch des Kindes, beide Eltern zu lieben und zu beiden Kontakt zu halten, wird nicht respektiert. Damit wird das Kind „einseitig wahrgenommen, es wird unter Druck gesetzt, Stellung zu beziehen gegen den anderen und wird so in starke Loyalitätskonflikte gestürzt [...]“ (Kinderschutz-Zentrum Berlin, 2009, S. 46f). Dies kann dazu führen, dass das betroffene Kind in seiner Entwicklung beeinträchtigt wird (vgl. ebd.; Münder et al. 2000, S. 63). Derartige Konflikte treten nicht nur bei hochstrittigen, eskalierenden Trennungs- und Scheidungskonflikten auf, sondern z.B. auch zwischen Pflegeeltern, Herkunftseltern oder Verwandten. Diese Konflikte, bei denen über den zukünftigen Verbleib des Kindes gestritten wird, können auch als *Zuordnungskonflikte* bezeichnet werden (vgl. ebd.). Eine Kindeswohlgefährdung tritt dabei immer dann ein, wenn das Kind zum Streitobjekt gemacht und manipuliert wird, die Interessen der beteiligten Erwachsenen über das Wohl des Kindes gestellt und zentrale Beziehungen des Kindes missachtet werden (vgl. ebd.).

### 2.2.7 Autonomiekonflikte

Von Autonomiekonflikten sind in der Regel eher ältere Kinder bzw. Jugendliche (insbesondere in der Adoleszenz) betroffen. Dabei handelt es sich um „die Nichtbewältigung von Ablösekonflikten zwischen Eltern und ihren heranwachsenden Kindern. Diese krisenhafte Auseinandersetzung entsteht durch unterschiedliche Normenvorstellungen beider Seiten.“ (Münder et al. 2000, S. 61; vgl. auch Schone und Tenhaken 2012, S. 35). Die Adoleszenz bezeichnet dabei die Phase von der späten Kindheit über die Pubertät bis hin zum Erwachsenenalter. In dieser Zeit kommen Gleichaltrigen (Peers) als Sozialisationsinstanzen eine besondere Bedeutung zu. Nicht zuletzt haben Jugendliche im Kontext Schule die Möglichkeit, sich durch Vergleich mit anderen mit Fragen der eigenen Identität zu beschäftigen (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – BMFSFJ 2009, S. 100, 117). Auch die Auseinandersetzung mit dem eigenen Körper, dem eigenen Geschlecht und die Auslotung von Grenzen gehört zu den typischen Entwicklungsaufgaben der Adoleszenz (vgl. ebd., S. 117ff). Die Auseinandersetzung mit diesen Entwicklungsaufgaben bzw. ihre Bewältigung erfolgt nicht nur kognitiv und emotional, sondern wird häufig auch willentlich von den Jugendlichen herbeigeführt (vgl. ebd., S. 117). Naturgemäß wandelt sich dabei auch das Eltern-Kind-Verhältnis, wobei die Ablösung von den Eltern und die Entwicklung einer eigenständigen Identität ein zentrales Moment darstellen (vgl. Münder et al. 2000, S. 61). Dies ist meistens mit einer krisenhaften Phase in der Beziehung zwischen Jugendlichen und deren Eltern verbunden. Der Autonomiekonflikt entsteht, wenn diese für die Entwicklung der Jugendlichen wichtige krisenhafte Auseinandersetzung nicht zugunsten der Integration von Unabhängigkeit und transformierten Beziehungen zu den Eltern aufgelöst werden kann (vgl. Schone und Tenhaken 2012, S. 35f; Münder et al. 2000, S. 61). Manchmal kommt es in solchen Fällen zum Bruch mit der Familie. Betroffen sind nicht selten (aber längst nicht ausschließlich) Jugendliche aus Familien mit Migrationshintergrund. Hier spielen neben der altersbedingten Ablösungsproblematik unterschiedliche Auffassungen von Geschlechterrollen und damit verbundene Lebensentwürfe eine Rolle. Daneben geht es auch um die Anpassung an sich wandelnde sozio-kulturelle Realitäten (vgl. Münder et al. 2000, S. 61).

## Literatur

- Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung – UBSKM (Hrsg.) (2016). Häufigkeitsangaben zum sexuellen Missbrauch. Internationale Einordnung, Bewertung der Kenntnislage in Deutschland, Beschreibung des Entwicklungsbedarfs. Expertise. Berlin.
- Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs – UBSKM (2017). Hilfeportal sexueller Missbrauch. <https://www.hilfeportal-missbrauch.de/informationen/uebersicht-sexueller-missbrauch/sexueller-missbrauch-was-ist-das.html>. Zugegriffen: 10. April 2017
- Bange, D., Deegener, G. (1996). Sexueller Missbrauch an Kindern: Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Weinheim: Beltz.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – BMFSFJ (2009). Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. 13. Kinder- und Jugendbericht. Berlin: BMFSFJ.
- Hasenbrink, M. (1995). Gewalt gegen Kinder – Kindesmißhandlung. In: Bienemann, G., Hasenbrink, M. & Nikles, B.W. (Hrsg.), Handbuch des Kinder- und Jugendschutzes. Grundlagen, Kontexte, Arbeitsfelder. Münster: Votum.
- Hundt, M. (2014). Kindeswohlgefährdung erkennen und vermeiden. Rechtliche Grundlagen für die Praxis. Kronach: Carl Link.
- Kinderschutz-Zentrum Berlin (2009). Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. 11. Aufl. Berlin: Kinderschutz-Zentrum Berlin.
- Kindler, H. (2013). Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung. Ein aktualisierter Forschungsüberblick. In: Kavemann, B., Kreyszig, U. (Hrsg.), Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. 3. aktualisierte und überarbeitete Aufl. (S. 27–47). Wiesbaden: Springer.
- Kindler, H. (2006). Was ist unter psychischer Misshandlung zu verstehen? In: Kindler H., Lillig S., Blüml H., Meysen T. & Werner A. (Hg.). Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) (Kapitel 4). München: Deutsches Jugendinstitut (DJI).
- Kindler, H. (2006). Was ist unter Vernachlässigung zu verstehen? In: Kindler H., Lillig S., Blüml H., Meysen T. & Werner A. (Hg.). Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) (Kapitel 3). München: Deutsches Jugendinstitut (DJI).
- Kindler, H. (2002). Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl. Eine meta-analytisch orientierte Zusammenschau und Diskussion der Effekte von Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern. Folgerungen für die Praxis. Arbeitspapier. November 2002. Deutsches Jugendinstitut (DJI).
- Koenen, K., Moffitt, T. E., Casp, A., Taylor, A. & Purcell, S. (2003). Domestic violence is associated with environmental suppression of IQ in young children. In: Development and Psychopathology, 15 (2), p. 297–311.
- Münder, J., Mutke, B. & Schone, R. (2000). Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren. Münster: Votum.
- Schone, R. (2008). Kontrolle als Element von Fachlichkeit in den sozialpädagogischen Diensten der Kinder- und Jugendhilfe. Expertise im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft

- für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ.
- Schone, R., Tenhaken, W. (Hrsg.) (2012). Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Spitzer, C., Grabe, H.J. (Hrsg.) (2013). Kindesmisshandlung. Psychische und körperliche Folgen im Erwachsenenalter. Stuttgart: Kohlhammer.
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs – UBSKM (Hrsg.) (2016). Häufigkeitsangaben zum sexuellen Missbrauch. Internationale Einordnung, Bewertung der Kenntnislage in Deutschland, Beschreibung des Entwicklungsbedarfs. Expertise.
- Universität Regensburg (2015). Forschungsprojekt MIKADO – Missbrauch von Kindern: Aetiologie, Dunkelfeld, Opfer. <http://www.mikado-studie.de/index.php/inhalte.htm>. Zugriffen: 18. Januar 2017.

---

## 2.3 Kinderschutz = Jugendliche schützen?

### *Milena Bücken*

Alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht auf die Förderung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Erwachsene mit Verantwortung für die Bildung und Erziehung junger Menschen müssen sie daher vor Gefahren für ihr Wohlergehen schützen. Wie Lehr- und Fachkräfte handeln sollen, wenn sie die Vermutung haben, dass Kinder oder Jugendliche gefährdet sind, ist als *Schutzauftrag* in verschiedenen Paragrafen festgehalten: Für Fachkräfte der Jugendhilfe ist besonders der § 8a SGB VIII und für Lehrkräfte sowie weitere, z.B. sozialpädagogische Fachkräfte in der Schule, § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sowie die jeweiligen Regelungen der Schulgesetzgebung relevant (vgl. hierzu Kapitel 2.4 in diesem Buch).

Auch wenn die schulgesetzlichen Vorgaben zum Kinderschutz teilweise unterschiedlich konkret gefasst sind, gilt der gesetzliche Schutzauftrag für alle schutzbedürftigen Minderjährigen in gleicher Weise – unabhängig davon, ob es sich um ein Kind oder um eine Jugendliche bzw. einen Jugendlichen handelt. Eine allgemeingültige Abgrenzung beider Altersgruppen lässt sich zudem nur schwer ausmachen, auch wenn – ausgehend unter anderem von der Strafgesetzgebung – häufig das 14. Lebensjahr als Altersgrenze herangezogen wird. In ihrer Selbstwahrnehmung sehen sich junge Menschen zum Teil jedoch bereits deutlich früher nicht mehr als „Kind“, sondern als „Jugendliche/r“.

Im Kontext Kinderschutz in der Schule richtet sich der Blick unabhängig von der angelegten Altersgrenze jedoch häufig eher auf Kinder im Grundschulalter oder maximal bis zum zwölften Lebensjahr. Fallen diese durch ein besorgniserregendes Verhalten auf, prüfen Lehr- und Fachkräfte vergleichsweise schnell,